

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 18.03.2024

Ortschaftsrat Tannau

- öffentlich am 18.03.2024

Ortschaftsrat Langnau

- öffentlich am 19.03.2024

Technischer Ausschuss

- öffentlich am 20.03.2024

Gemeinderat

- öffentlich am 10.04.2024

Sitzungsvorlage 036/2024/1

Amt für Stadtplanung, Klima &
Umwelt

Kremp, Markus

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur - Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln

- Information über Wesentliche Inhalte

- Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme

Der Ortschaftsrat Kau hat dem Beschlussvorschlag bei 7 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Ortschaftsrat Tannau hat wie folgt beschlossen:

Ziffer 1: einstimmig beschlossen bei 9 Ja-Stimmen

Ziffer 2: einstimmig abgelehnt bei 9 Nein-Stimmen

Es wurden folgende Bedenken geäußert:

- a) Auf ausgewählten Flächen sind Streuobstwiesen
- b) Auf ausgewählten Flächen sind Hopfen
- c) Hanglage ist in der Ausrichtung ungünstig
- d) Geballte Ausweisung der Flächen um Krumbach
- e) Flächen liegen an markanten, von vielen Seiten weit einsichtigen Berg

Zusatzbeschluss: Es soll ein Sachverständiger, der die Flächenfestlegungen im Regionalplan gemacht hat, in den Ortschaftsrat kommen und dies erklären.

Der Ortschaftsrat Langnau hat dem Beschlussvorschlag bei 5 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt.

Der Technische Ausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 6 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen mehrheitlich zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans – Teilregionalplan Energie wird zur Kenntnis genommen.
2. Zu den drei geplanten Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen FFPV-435-042, FFPV-435-048 und FFPV-435-049 werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Anlagen:

Anlage 1_RVBO_Raumnutzungskarte_Blatt_Sued_01-24_compressed

Anlage 2_Raumnutzungskarte_Ausschnitt Tettnang

Anlage 3_Flächenabgrenzung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in Tettnang

Anlage 4_RVBO_Textteil_Teilregionalplan_Energie_01-24

Hinweis:

Die Anlage 4 ist ausschließlich digital über das Ratsinformationssystem einsehbar.

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) ☐ GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Um die Energiewende zu beschleunigen, hat die Landesregierung beschlossen, dass in jeder Region 2% der Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien bereitgestellt werden müssen. Ganz genau ist beschlossen, dass mindestens 1,8% für Wind und mindestens 0,2% für Solar bereitgestellt werden. Hierzu müssen alle Regionen einen Entwurf für ihren jeweiligen Teilregionalplan Energie erstellen und damit in die Offenlage gehen. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat daher den Auftrag, diesen Plan zu entwickeln und zu erstellen. Er muss sehr genau planen, wie - und vor allem wo, auf welchen Flächen - die ausgegebenen Ziele erreicht werden können. Dabei soll die bestmögliche Lösung für unsere Region gefunden werden.

Der Entwurf des Teilregionalplans Energie für die 1. Anhörung wurde am 8. Dezember 2023 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben beschlossen. Er beinhaltet das bislang zurückgestellte **Kapitel 4.2** des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben sowie Änderungen an anderen Plankapiteln. Das Planwerk umfasst den Textteil mit Plansätzen und Begründung, die Raumnutzungskarte mit den Flächenkulissen Windenergie und Photovoltaik sowie den Umweltbericht. Im Zuge des Anhörungsverfahrens sind Änderungen am Planwerk möglich. Das Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Energie begann am 29. Januar 2024. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet vom 29. Januar - 29. März 2024, die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (Behörden etc.) vom 29. Januar - 29. April 2024 statt. In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit zum Anhörungsentwurf Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf samt Begründung und Umweltbericht können vom 29. Januar 2024 bis einschließlich 29. März 2024 zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann im Internet unter www.rvbo-energie.de Rubrik Anhörung eingesehen und abgerufen werden.

Der Sitzungsvorlage liegen ein Auszug aus der Raumnutzungskarte für das Gebiet der Stadt Tettnang sowie eine detailliertere Flächenabgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik bei. Der Textteil ist zudem **digital** über das Ratsinformationssystem einsehbar. Im Übrigen können die kompletten Planunterlagen unter dem o.a. Link beim Regionalverband eingesehen werden.

Die Änderungen bzw. die Ergänzungen des Kapitels 4.2 gegenüber der genehmigten Fassung des Textteils des Regionalplans sind im Textteil mit blauer Schrift gekennzeichnet.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um folgende Ergänzungen:

- Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (keine Standorte in Tettnang)
- Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen (3 Standorte in Tettnang)
- Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen (unter bestimmten Voraussetzungen)

- Öffnung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für Freiflächensolaranlagen und weitergehende Öffnung für Windenergieanlagen (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Öffnung der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen für Windenergieanlagen
- Öffnung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen für Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Auf besonders landbauwürdigen Flächen sollen keine raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen errichtet werden.

Im Regionalplan wurden daher Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen sowie Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Für das Gebiet Tettnang (inklusive der Ortschaften) sind folgende drei Flächen für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen:

Nr.	Name	Gemeinde(n) (Kreis)	Gemarkung:	Fläche
FFPV-435-042	Meckenbeuren / Tettnang Fünfehlen	Meckenbeuren, Tettnang (BSK)	Tettnang	17
FFPV-435-048	Tettnang Krumbach - Südwest	Tettnang (BSK)	Tannau	5
FFPV-435-049	Tettnang Krumbach - Ost	Tettnang (BSK)	Tannau	10

Ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen wurde in Tettnang nicht ausgewiesen.

Die vom Regionalverband geplanten Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen basieren auf einem Planungskonzept, mit dem in der ganzen Region unter Anwendung einheitlicher Kriterien nach in Frage kommenden Flächen gesucht wurde. Die durch den Regionalverband ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete sind mindestens 5 ha groß und zeichnen sich durch wenig Konflikte im regionsweiten Vergleich und vor allem eine hohe Eignung aus, insbesondere durch Vorbelastungen an Straßen- und Schienenwegen, Altdeponien und schlechtere landwirtschaftliche Flächen gem. Flurbilanz (Grenzflur). Es handelt sich somit um regionale „Premiumflächen“.

Es besteht hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik **keine Umsetzungspflicht**. Es bleibt den Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und kommunalen Planungshoheit überlassen, diese und/oder andere Flächen für Freiflächen-PV zu entwickeln. In den Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ist der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Umsetzung bzw. Realisierung Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist außerhalb der Vorranggebiete somit **nicht** ausgeschlossen. Die entsprechenden Möglichkeiten müssen hier im Einzelfall in

Bezug auf die vorliegenden weiteren raumbedeutsamen Nutzungen geprüft und abgewogen werden.

2. Weiteres Verfahren

Im Rahmen der Beteiligung kann die Stadt eine Stellungnahme abgeben. Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans – Teilregionalplan Energie und der Ausweisung der drei Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.